

## **Vereinbarung gemäß §5 Abs. 2 des Gesamtvertrages über die Kriterien für die Reihung der BewerberInnen um Einzelverträge bei den §2 – Krankenversicherungsträgern**

abgeschlossen zwischen der Kärntner Gebietskrankenkasse (Kasse) für die im § 2 des Gesamtvertrages genannten Krankenversicherungsträger und der Ärztekammer für Kärnten (Kammer).

Bei den Krankenkassen gibt es keine freie Invertragnahme. Zwischen Kammer und Kasse wird ein Stellenplan vereinbart.

Dieser Stellenplan fixiert die Orte, an denen von den Krankenkassen ein Vertrag abgeschlossen wird, wobei für jeden Ort die Zahl der geplanten Vertragsärzte festgelegt ist. Durch die Verordnung des BM für Soziales wurden Richtlinien für die Auswahl unter mehreren Bewerbern um einen Einzelvertrag festgelegt (BGBl. II 487/2002 idF BGBl. II 239/2009). Diese Richtlinien wurden bei Erstellung dieser Reihungskriterien um eine freie Kassenstelle in Kärnten berücksichtigt.

Die Reihungskriterien bestehen aus Reihungsbestimmungen für die Bewerberliste und Richtlinien für die Zurechnung von Bewertungspunkten. Der Bewerber mit den meisten Bewertungspunkten wird den Krankenkassen für den freien Einzelvertrag vorgeschlagen. Sowohl Kasse wie Bewerber haben die Möglichkeit, die Unterlagen betreffend die Reihung einzusehen und Einsprüche gegen eine ungerechtfertigte Punktevergabe zu erheben. Die Invertragnahme kann erst bei Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse erfolgen.

### **Reihungsbestimmungen für die Bewerberliste:**

- 1) Jeder Staatsangehörige einer der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der schweizerischen Eidgenossenschaft, der zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen einer allgemeinmedizinischen oder fachärztlichen Tätigkeit berechtigt ist, kann sich nach den folgenden Regeln in die von der Kammer geführte Bewerberliste für die Invertragnahme bei den § 2 – Krankenversicherungsträgern über schriftliche Antrag eintragen lassen.
  - a) *Ärzte für Allgemeinmedizin:*  
Für die Aufnahme in die Reihung für Ärzte für Allgemeinmedizin ist der Besitz eines Diploms etc. nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 oder 3 Ärztegesetz Voraussetzung.
  - b) *Fachärzte:*  
Für die Aufnahme in die Reihung für Fachärzte ist der Besitz eines Diploms etc. nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 oder 3 Ärztegesetz Voraussetzung.

c) *Gruppenpraxen:*

Für die Reihung von Bewerbern um freie Gruppenpraxeneinzelverträge werden die sich bewerbenden Ärzte als gemeinsames Team bewertet und die nach diesen Kriterien zu vergebenden Punkte für das gesamte Team zusammengezählt und danach die Reihung der Teams festgestellt. Ein Bewerber, der am zu besetzenden Ort bereits eine Kassenpraxis führt, gilt als Erstgereihter bzw. bei mehreren derartigen Bewerbern gilt jeder als Erstgereihter.

- 2) Die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen. Maßgebend für das Reihungsdatum ist das Einlangen des Reihungsantrages bzw. der vollständigen Unterlagen in der Kammer. Für Eintragung und Führung in der Bewerberliste ist eine Verwaltungskostenumlage von € 100 Euro,- für jedes begonnene Kalenderjahr des Verbleibes in der Bewerberliste zu entrichten. Stichtag für die Entrichtung ist jeweils der 1. April. Für ordentliche Mitglieder der Kammer ist diese Verwaltungskostenumlage in der Kammerumlage enthalten. Wird die Verwaltungskostenumlage trotz Vorschreibung und einmaliger Mahnung nicht entrichtet, erfolgt die Streichung aus der Bewerberliste.
- 3) Die Reihung kann erfolgen für maximal sechs Orte Kärntens. Ärzte, die die Möglichkeit für die Eintragung in die Bewerberliste sowohl für Fachärzte als auch für Ärzte für Allgemeinmedizin haben, können sich in die Liste der Fachärzte und Ärzte für Allgemeinmedizin (auch am selben Ort), insgesamt jedoch höchstens sechsmal eintragen lassen. §-2-Kassenärzte können sich an einem Ort reihen lassen bzw. an einem Ort gereiht bleiben.
- 4) Die Reihung der Bewerber ergibt sich aus der datumsbestimmten Reihenfolge in der Bewerberliste. Bei gleichem Reihungsdatum wird jener Arzt vorgereiht, der früher sein Diplom für das jeweilige Fach erhalten hat. Haben mehrere Bewerber das Diplom am selben Tag erhalten, so erhält jener Bewerber, der seine Ausbildungszeit früher beendet hat, die volle Punkteanzahl für seinen Reihungsplatz, der nächste um einen Punkt weniger usw.
- 5) Eine Reihung für Orte, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung keine Planstelle besteht, bedarf der Zustimmung von Kasse und Kammer. Hierbei ist auf bestehende Bewerberlisten in geeigneter Weise Rücksicht zu nehmen.
- 6) Eine freie Stelle wird im Einvernehmen von Kasse und Kammer in der Kärntner Ärztezeitung und im Internet auf der Homepage der Kammer ausgeschrieben. Zusätzlich werden seitens der Kammer zumindest die ersten 15 Gereihten schriftlich aufgefordert, sich um diese Stelle zu bewerben. Maßgebend für die Bewertung ist der Stand der Bewerberliste am Ende der Bewerbungsfrist. Ein Antrag auf Streichung aus der Bewerberliste ist schriftlich jederzeit möglich und wird mit Einlangen wirksam.

- 7) Bewirbt sich innerhalb der Ausschreibungsfrist der freien Stelle einer der angeschriebenen Ärzte der für diese Stelle Gereihten nicht und lässt sich bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht von der Bewerberliste streichen, so erlischt dessen gesamte Reihung. Dasselbe gilt bei Nichtantritt einer vorgeschlagenen Invertragnahme bzw. bei Kündigung des Einzelvertrages. Kasse und Kammer können im Einvernehmen von dieser Regelung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Mit Abschluss des Einzelvertrages erlischt die Reihung für die ausgeschriebene Stelle.
- 8) Sonderregelung für Klagenfurt und Villach für Stellen von Ärzten für Allgemeinmedizin: Der Stellenplan sieht in den beiden Städten mehrere Sprengel vor. Die Ausschreibung erfolgt jeweils für einen bestimmten Sprengel.

***Klagenfurt:***

Es gibt eine Bewerberliste für Klagenfurt – Stadt, heranzuziehen bei Ausschreibungen freier Kassenplanstellen in den Sprengeln

- Innere Stadt
- St. Peter
- Waidmannsdorf/St. Martin
- Wölfnitz
- Annabichl/Welzenegg
- Hörtendorf/Niederdorf

und eine Bewerberliste für Viktring. Bei Ausschreibungen freier Kassenplanstellen im Sprengel Viktring wird nur die Bewerberliste für Viktring herangezogen.

***Villach:***

Es gibt eine Bewerberliste für Villach–Stadt, heranzuziehen bei Ausschreibungen freier Kassenplanstellen in den Sprengeln

*Zentrum*

Villach-Nord, Landskron, Magdalen

Villach–West, Fellach, Warmbad

Villach-Süd, Auen, Perau, Drobollach, Maria Gail.

und eine Bewerberliste für Magdalen und eine für Drobollach.

In Villach ist bei der Ausschreibung freier Kassenplanstellen des Sprengels Villach Nord, Landskron, St. Magdalen neben der Bewerberliste für Villach Stadt die Bewerberliste für St. Magdalen zu berücksichtigen.

Jene ÄrztInnen, die sowohl in der Bewerberliste für Villach-Stadt als auch in der Bewerberliste für St. Magdalen gereiht sind, werden im Falle der Nichtbewerbung nur aus der Reihungsliste für St. Magdalen gestrichen.

Bei Ausschreibungen freier Kassenplanstellen des Sprengels Villach Süd, Auen, Perau, Drobollach, Maria Gail ist neben der Bewerberliste für Villach-Stadt die Bewerberliste Drobollach zu berücksichtigen.

Jene ÄrztInnen, die sowohl in der Bewerberliste für Villach-Stadt als auch in der Bewerberliste für Drobollach gereiht sind, werden im Falle der Nichtbewerbung nur aus der Bewerberliste für Drobollach gestrichen.

Zusätzlich gilt folgendes:

Bewirbt sich ein für Klagenfurt-Stadt oder Villach-Stadt gereihter Arzt um eine für einen Sprengel von Klagenfurt oder Villach ausgeschriebene Stelle nicht, so erlischt dessen gesamte Reihung erst mit der zweiten Nichtbewerbung für Villach bzw. mit der dritten Nichtbewerbung für Klagenfurt.

Die gesamte Reihung eines in Klagenfurt-Stadt oder Villach-Stadt gereihten Arztes, der seit mindestens 3 Jahren den Schwerpunkt seiner ärztlichen Tätigkeit in einer Praxis in einem der Sprengel hat, erlischt bei Nichtbewerbung nur dann, wenn er sich um eine für seinen Sprengel ausgeschriebene Stelle nicht bewirbt.

- 9) Die Praxis ist möglichst rasch, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung des Vorstandes der Kammer über die Vergabe der Kassenarztstelle zu eröffnen; diese Frist kann im Einvernehmen von Kasse und Kammer aus Gründen dringender ärztlicher Versorgung verkürzt oder bei vorliegender Begründung verlängert werden.
- 10) Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste erklärt der Arzt sein Einverständnis zur Veröffentlichung seines Namens, seines Faches und des Datums der Reihung sowie zur elektronischen Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten im Rahmen der Bewerberliste. Die Bewerberliste wird im Internet mit dem jeweils aktuellen Stand veröffentlicht. Änderungen sind spätestens innerhalb von vier Wochen ab deren Einlangen bei der Kammer einzuarbeiten. Benachteiligende Änderungen in der Bewerberliste sind den betroffenen Ärzten mitzuteilen und können von diesen binnen 2 Wochen beeinsprucht werden. Einsprüche gegen sonstige im Internet veröffentlichte Änderungen der

Bewerberliste können binnen sechs Monaten ab Veröffentlichung an die Kammer gerichtet werden. Über Einsprüche entscheidet eine Kommission endgültig, die sich aus je zwei Vertretern der Kammer und der Kasse zusammensetzt. Im Kammeramt liegt eine Bewerberliste in schriftlicher Form zur Einsicht auf – jeweils mit dem Stand des Endes des letzten Halbjahres.

## **Richtlinien über die Punktevergabe:**

Für einen freien Einzelvertrag wird der Bewerber mit den meisten Punkten vorgeschlagen. Die Punktevergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

### **A) Fachliche Eignung und berufliche Erfahrung: maximal 30 Punkte**

Für jeweils zwei volle zusammenhängende Kalendermonate ärztlicher Tätigkeit als angestellter oder niedergelassener Arzt oder Praxisvertreter nach Erhalt des Diploms zum Facharzt oder Arzt für Allgemeinmedizin wird ein Punkt vergeben. Bei der Bewerbung als Arzt für Allgemeinmedizin werden die Zeiten ab Erhalt des Diploms zum Arzt für Allgemeinmedizin bewertet. Bei der Bewerbung als Facharzt werden die Zeiten ab Erhalt des Facharzt diploms bewertet.

### **B) Zusätzliche fachliche Qualifikation: maximal 11 Punkte**

*Für Stellen von Ärzten für Allgemeinmedizin:*

- Aktuelles Fortbildungsdiplom: 6 Punkte
- Notarzdiplom: 3 Punkte
- Andere Diplome der ÖÄK je 1 Punkt
- Facharzt diplom: 3 Punkte

*Für Stellen von Fachärzten:*

- Aktuelles Fortbildungsdiplom: 6 Punkte
- Diplom zum Arzt für Allgemeinmedizin: 3 Punkte
- Andere Diplome der ÖÄK je 1 Punkt
- weiteres Facharzt diplom oder Additivdiplom: 3 Punkte

### **C) Rang in der Bewerberliste der Kammer: maximal 20 Punkte**

Der erstgereichte Bewerber erhält 20 Punkte, der zweitgereichte 17 Punkte, der drittgereichte 14 Punkte, der viertgereichte 11 Punkte usw.

**D) Behindertengerechte Ordination:  
maximal 3 Punkte**

Für die Zusage, sich um eine behindertengerechte Ordination im Sinne der Verordnung ernsthaft zu bemühen, werden 3 Punkte vergeben.

**E) Für weibliche Bewerberinnen im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“  
6,4 Punkte**

Bei im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ ausgeschriebenen Einzelverträgen werden für die durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbare besondere Vertrauenswürdigkeit 6,4 Punkte vergeben.

**F) Weitere Regelungen:**

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen (nicht per Email oder Fax) und die für die Ermittlung der Punkte notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten. Das Kammeramt hat innerhalb von einer Woche ab Ende der Bewerbungsfrist die Reihung der Bewerber zu erstellen und die Bewerber sowie die Kasse über das Ergebnis zu informieren. In diese Reihung und die dafür maßgebenden Unterlagen ist in der zweiten und dritten Woche nach Enden der Bewerbungsfrist allen Bewerbern und der Kasse Einsicht zu gewähren. Ist die Punkteanzahl bei zwei oder mehreren Bewerbern gleich, gilt jener als Erstgereiht, dessen Punkteanzahl nach A und B höher ist. Ist auch die Summe der Punkteanzahl nach A und B gleich, so erfolgt ein Hearing unter den Erstgereihten vor je zwei Vertretern der Kasse und der Kammer. Das Ergebnis des Hearings ist für die Invertragnahme bindend. Kommt das Hearing zu keinem Ergebnis, so zieht der Bewerber mit dem früheren Promotionsdatum vor. Hinsichtlich der TeilnehmerInnen an diesem Hearing und dessen Durchführung sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und § 3 Absätze 4 bis 6 der VO 487/2002 idF VO 239/2009 zu berücksichtigen. Der Abschluss des Einzelvertrages ist in der Kärntner Ärztezeitung und auf der Homepage der Kammer zu veröffentlichen.

**Inkrafttreten:**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft und tritt an die Stelle der Reihungskriterienvereinbarung vom 12.12.2003 sowie der Zusatzvereinbarungen zu dieser. Die Reihungsliste der Ärztekammer gilt ab 01.04.2004 als Bewerberliste.

## Kündigung:

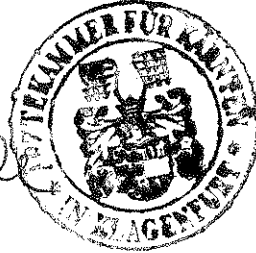
Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember schriftlich gekündigt werden.

Klagenfurt, am 30.11.2009

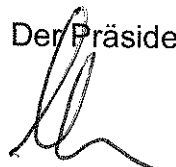
### Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Obmann der Kurie  
niedergelassene Ärzte:

  
(Dr. Gert Wiegele)

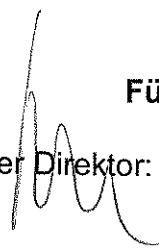


Der Präsident:

  
(Dr. Othmar Haas)

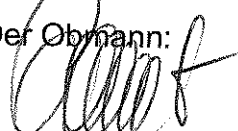
### Für die Kärntner Gebietskrankenkasse:

Der Direktor:

  
(Mag. Dr. Alfred Wurzer)



Der Obmann:

  
(Dietmar Samnitz)